

Einsender (ggf. Stempel):

Jan Sürig  
Humboldtstr. 28  
28203 Bremen  
Tel. 0421-55 900 127  
Fax 0421-55 900 174  
e-mail: jansuerig@t-online.de

bitte senden an

RA Christoph von Planta  
c/o vpmk Rechtsanwälte  
Monbijouplatz 3a  
10178 Berlin

Datum: 3.11.2011

Fax 01803.551834413  
planta@anwaltsdatenbank.net

### INFORMATIONSAUSTAUSCH

keine Weiterveröffentlichung (ggf. ankreuzen)  
Weiterveröffentlichung nur ohne Deckblatt (ggf. ankreuzen)  
 Veröffentlichung bei asyl.net gestattet (ggf. ankreuzen)

Urteil                       Beschluss                      rechtskräftig:  ja     nein  
 Sachverständigengutachten     Auskunft                      Sonstiges:

vom: 4.8.2011

Gericht : LSG Niedersachsen-Bremen

Behörde:

sonstiger Verfasser:

Aktenzeichen: L 8 AY 29/11 B ER

Normen: §§ 3, 11 Abs. 2 AsylBLG;

Länder- und Volksgruppen (soweit von Bedeutung):

Schlagworte: räumliche Beschränkung

Anmerkungen der Einsenderin/ des Einsenders:

Der Widerspruch gegen die Wohnsitzauflage in der Aufenthaltserlaubnis hat aufschiebende Wirkung. Daher hält sich der Antragsteller nach Einlegung dieses Widerspruchs im aufenthaltsrechtlichen Verfahren nicht einer „ausländerrechtlichen räumlichen Beschränkung zuwider“ in einem anderen Teil der BRD auf. Es sind daher nicht gem. § 11 Abs. 2 AsylBLG, sondern volle AsylBLG-Leistungen zu gewähren.

Beglaubigte Abschrift  
**LANDESSOZIALGERICHT NIEDERSACHSEN-BREMEN**

**L 8 AY 29/11 B ER**

S 15 AY 12/11 ER (Sozialgericht Bremen)

**BESCHLUSS**

In dem Beschwerdeverfahren

Antragsteller und Beschwerdegegner,

Prozessbevollmächtigte:

zu 1-3: Rechtsanwälte Theisohn und Sürig,  
Humboldtstraße 28, 28203 Bremen,

g e g e n

Freie Hansestadt Bremen - Stadtgemeinde - vertreten durch die Senatorin, für Arbeit,  
Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales, Bahnhofsplatz 29, 28195 Bremen,

Antragsgegnerin und Beschwerdeführerin,

hat der 8. Senat des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen  
am 4. August 2011 in Celle  
durch die Richter Scheider - Vorsitzender – und Wessels sowie die Richterin Dr. Dietrich  
beschlossen:

**Die Beschwerde der Antragsgegnerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts Bremen vom 21. Februar 2011 wird zurückgewiesen.**

**Die Antragsgegnerin hat die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Antragsteller zu erstatten.**

**Der Antrag der Antragsteller auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wird als unzulässig verworfen.**

## GRÜNDE

Die gemäß §§ 172, 173 SGG zulässige Beschwerde der Antragsgegnerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts (SG) Bremen vom 21. Februar 2011 ist nicht begründet. Das SG hat zu Recht die Voraussetzungen für den Erlass einer einstweiligen Anordnung gerichtet auf die Verpflichtung der Antragsgegnerin zur Gewährung ungekürzter Grundleistungen gemäß § 3 AsylbLG angenommen. Der Senat hält die Entscheidung für zutreffend und verweist zunächst auf die Beschlussgründe, § 142 Abs. 2 Satz 3 SGG.

Die in den Jahren 2002, 2003 und 2004 in Deutschland geborenen Antragsteller sind libanesisch libanesischen Staatsangehörige, deren Eltern sich getrennt haben. Bis zum 27. Oktober 2010 lebten die Antragsteller im Landkreis [redacted] bei ihrer Mutter, die für sie Unterhaltsvorschussleistungen bezog. Seit dem 28. Oktober 2010 wohnen sie bei ihrem Vater im Zuständigkeitsbereich der Antragsgegnerin. Sie besuchen dort die Schule bzw. den Kindergarten. Der Vater erhält laufende Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II sowie Kindergeld für die Antragsteller. Leistungen nach dem UVG wurden von ihm beantragt, werden jedoch seit dem Umzug der Antragsteller zu ihm nicht mehr gewährt. Die Kindesmutter stimmte mit notarieller Erklärung vom 21. Oktober 2009 dem Umzug der Antragsteller zu ihrem Vater zu. Die Antragsteller verfügten über bis zum 14. Januar 2011 gültige Aufenthaltserlaubnisse gemäß § 25 Abs. 5 AufenthG. Anschließend wurden ihnen bis zum 31. März 2011 gültige Fiktionsbescheinigungen gemäß § 81 Abs. 4 AufenthG ausgestellt. Sowohl die Aufenthaltserlaubnisse als auch die Fiktionsbescheinigungen enthielten die am 31. August 2010 geänderte Wohnsitzauflage „Wohnsitznahme nur im Landkreis [redacted] gestattet“. Gegen die Wohnsitzauflage in den Aufenthaltserlaubnissen legten die Antragsteller mit Schreiben vom 2. Februar 2011 Widerspruch ein. Der Landkreis [redacted] wies die Widersprüche mit Widerspruchsbescheid vom 30. Juni 2011 als unzulässig zurück. Durch den zeitlichen Ablauf der Aufenthaltserlaubnisse und der Fiktionsbescheinigungen hätten sich diese Verwaltungsakte erledigt. Die Wohnsitzauflage teile als unselbstständige Auflage deren Schicksal. Gegenwärtig bestehe daher weder eine wirksame Wohnsitzauflage noch eine wirksame Aufenthaltserlaubnis. Die Antragsteller haben gegen den Widerspruchsbescheid vom 30. Juni 2011 laut Auskunft des Verwaltungsgerichts Tier am 27. Juli 2011

jeweils Klage erhoben. Die Klagen sind dort unter den Aktenzeichen 5 K 1007 - 1009/11 TR anhängig.

Am 1. Februar 2011 beantragten die Antragsteller bei der Antragsgegnerin die Gewährung von Leistungen nach dem AsylbLG. Die Antragsgegnerin lehnte den Antrag mit Bescheid vom 10. Februar 2011 mit der Begründung ab, dass Leistungsberechtigte, die sich einer ausländerrechtlichen räumlichen Beschränkung zuwider in einem anderen Teil der Bundesrepublik Deutschland aufhielten, gemäß § 11 Abs. 2 AsylbLG nur die nach den tatsächlichen Umständen unabweisbar gebotene Hilfe zu leisten sei. Dieser Hilfebedarf, der sich auf die Rückfahrtkosten beschränke, könne gesondert beantragt werden. Gegen diesen Bescheid legte die Antragsteller mit Schreiben vom 14. Februar 2011 Widerspruch ein, über den - soweit ersichtlich - noch nicht entschieden wurde.

Am 11. Februar 2011 haben die Antragsteller beim Sozialgericht (SG) Bremen den Erlass einer einstweiligen Anordnung beantragt. Der Widerspruch gegen die Wohnsitzauflage entfalte aufschiebende Wirkung. Er sei auch nicht verfristet, da die Wohnsitzauflage am 31. August 2010 geändert worden und keine Rechtsmittelbelehrung erfolgt sei. Das SG hat die Antragsgegnerin mit Beschluss vom 21. Februar 2011 im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, den Antragstellern ab dem 11. Februar 2011 Leistungen gemäß § 3 AsylbLG zu gewähren. § 11 Abs. 2 AsylbLG stehe der Leistungsgewährung nicht entgegen. Gegenwärtig bestehe keine wirksame Wohnsitzauflage. Die Fiktionsbescheinigungen enthielten keine eigenständige Verpflichtung der Antragsteller zur Wohnsitznahme im Landkreis Vulkaneifel, da die Fiktionsbescheinigungen ihrer Natur nach keine eigenen Regelungen trafen, sondern nur die bisher vorliegende und zeitlich abgelaufene Aufenthaltserlaubnis ersetzten. Die Wohnsitzauflagen in den Aufenthaltserlaubnissen hätten die Antragsteller durch Widerspruch angefochten. Da den Wohnsitzauflagen ein eigener Regelungsgehalt zukomme, sei deren isolierte Anfechtung möglich. Der Widerspruch entfalte gemäß § 80 Abs. 1 VwGO aufschiebende Wirkung.

Gegen den Beschluss des SG hat die Antragsgegnerin am 9. März 2011 Beschwerde eingelegt. Zur Begründung wiederholt und vertieft sie im Wesentlichen ihr bisheriges Vorbringen, wonach die den Antragstellern erteilten Wohnsitzauflagen einer Gewährung von Grundleistungen entgegen stünden. Ergänzend bestreitet sie die Bedürftigkeit der Antragsteller. Diese könnten die vorrangigen

Leistungen nach dem UVG in Anspruch nehmen. Im Übrigen habe eine Auskunft der Familienkasse ergeben, dass für die Antragsteller seit Februar 2009 monatlich Kindergeld in Höhe von insgesamt 558,- € gewährt würde. Nach Mitteilung des JobCenters werde das Kindergeld nicht auf den Anspruch des dort Leistungen beziehenden Vaters angerechnet. Da das Kindergeld die Leistungssätze nach dem AsylbLG übersteige, habe allein deshalb in der Vergangenheit kein Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG bestanden. Inzwischen seien die Antragsteller innerhalb von Bremen umgezogen. Zur Feststellung etwaiger Leistungsansprüche ab dem Umzugsdatum sei noch zu prüfen, inwieweit für die Antragsteller Mietanteile anfielen.

Aus dem Beschwerdevorbringen ergibt sich kein Anlass, die angefochtene Entscheidung des SG zu Gunsten der Antragsgegnerin zu ändern.

Die Antragsteller gehören gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG zum leistungsberechtigten Personenkreis nach dem AsylbLG auch ohne dass ihre Aufenthaltserlaubnisse bisher, wie beantragt, verlängert wurden. Gemäß § 81 Abs. 4 AufenthG gelten die bisherigen Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 Abs. 5 AufenthG bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als fortbestehend.

Wie das SG zutreffend ausgeführt hat, entfalten die den Antragstellern gemäß § 12 Abs. 2 AufenthG erteilten wohnsitzbeschränkenden Auflagen zur Aufenthaltserlaubnis keine Rechtswirkungen, weil die von den Antragstellern dagegen eingelegten Widersprüche und Anfechtungsklagen gemäß § 84 AufenthG i. V. m. § 80 Abs. 1 VwGO aufschiebende Wirkung haben. Ein Fall des § 80 Abs. 2 VwGO liegt nicht vor. Die Wohnsitzauflage ist selbstständig anfechtbar, zumal sie auch nach Wegfall des Aufenthaltstitels gemäß § 51 Abs. 6 AufenthG in Kraft bleibt bis sie aufgehoben wird (vgl. BVerwG, Urteil vom 15. Januar 2008 – 1 C 17.07; OVG Lüneburg, Beschluss vom 13. April 2010 - 8 ME 5/10). Die am 31. August 2010 erteilten Auflagen sind trotz der erst am 2. Februar 2011 eingelegten Widersprüche nicht bestandskräftig geworden, da ihnen keine Rechtsmittelbelehrungen beigelegt waren, § 70 Abs. 2 i. V. m. § 58 Abs. 2 Satz 1 VwGO (vgl. VG Gelsenkirchen, Beschluss vom 15. August 2007 - 9 L 708/07; VG Dresden, Beschluss vom 3. Juni 2010 – 3 L 242/10).

Auch ist die Bedürftigkeit der Antragsteller hinreichend glaubhaft gemacht. Leistungen nach dem UVG erhalten sie trotz Antragstellung seit dem Umzug zu ih-

rem Vater nicht mehr. Von einem Wegfall der Bedürftigkeit durch die Kindergeldleistungen in Höhe von insgesamt 558,- € monatlich ist nicht auszugehen. Der Gesamtanspruch der Antragsteller nach § 3 Abs. 2 Sätze 2 und 3 AsylbLG im Falle einer reinen Ersatzleistungsgewährung unter Einbeziehung des Taschengeldes nach § 3 Abs. 1 Satz 4 AsylbLG beläuft sich bereits auf insgesamt 490,83 € monatlich (jeweils 178,95 € für die Antragsteller zu 1. und 2. zuzüglich 132,93 € für den Antragsteller zu 3.). Darin sind aber noch nicht die monatlichen Kosten für Unterkunft, Heizung und Hausrat enthalten. Ebenfalls nicht enthalten sind Leistungen bei Krankheit gemäß § 4 AsylbLG sowie sonstige Leistungen zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1, 3. Alt. AsylbLG, wie z. B. Schulbeihilfen. Die Höhe des monatlichen Bedarfs im Einzelnen ist von der Antragsgegnerin zu klären. Da der Vater Leistungen nach dem SGB II bezieht, ist ferner nicht anzunehmen, dass er über gemäß § 7 AsylbLG berücksichtigungsfähiges Einkommen und Vermögen verfügt. Denn für Leistungsbezieher nach dem SGB II sind der Bedarf und das einzusetzende Einkommen aus Gründen der Gleichbehandlung nach diesem Leistungsgesetz zu beurteilen (vgl. Wahrendorf, in: Grube/Wahrendorf, Kommentar zum SGB XII/AsylbLG, 3. Auflage, § 7 AsylbLG, Rn. 14).

Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG. Da die Antragsgegnerin mit ihrer Beschwerde unterliegt, hat sie die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Antragsteller zu erstatten.

Dem Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe fehlt nunmehr das Rechtsschutzbedürfnis, weil die Antragsgegnerin die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Antragsteller zu tragen hat.

Der Beschluss ist gemäß § 177 SGG unanfechtbar.

Scheider

Wessels

Dietrich



Beglaubigt  
*[Handwritten Signature]*  
Justizangestellte